

Einspruch der Bürgerinitiative gegen ein Klinikum in der Feldmark Vehlen (Landschaftsschutz Schaumburg e. V.)

Gegen die 36. Änderung des F- Plans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Gegenstand der Bedenken:

Der Neubau eines Gesamtklinikums mit effizienteren Strukturen und verbesserten Angeboten an sich wird von den Unterzeichnern befürwortet. Auch die Konzentration der Standortsuche im Großraum Obernkirchen kann auf Grund der dargelegten Kriterien und der offenkundigen zentralen Lage der Stadt im Untersuchungszeitraum nachvollzogen werden. Als äußerst problematisch wird jedoch der Standort beurteilt, der weder in die Stadtstruktur Obernkirchen, noch in die Verkehrs- und ÖPNV Infrastruktur noch in die Landschaft integriert werden kann. Dabei wird als besonders kritisch das Auswahlverfahren durch die „Projektgruppe“ bewertet. Die in diesem Gremium getroffene Beschränkung der Standorte auf einen einzigen, hat das Bauleitplanverfahren der Stadt Obernkirchen wesentlich bestimmt. Wir werden nachweisen, dass hierdurch die Eröffnung eines ergebnisoffenen Bauleitplanverfahrens durch die Stadt Obernkirchen vereitelt wurde. Wir werden versuchen, mit den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nachzuweisen, dass alternative Standorte aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht die wesentlich bessere Alternative darstellen. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Planverfahrens haben wir uns bemüht, die Transparenz der angegebenen Gründe, die zum Ausschluss von Alternativflächen durch die Entscheidungsträger führten, zu erhöhen. Die unterschiedlichen Interessen und Einflussnahmen könnten damit offengelegt und für Unbeteiligte und interessierte Bürger nachvollziehbar gemacht werden. Leider war unseren entsprechenden Versuchen wenig Erfolg beschieden. Die Fragen, die die BI in diesem Zusammenhang umtreiben, sind folgende:

weshalb die angeblichen Vorteile der Ansiedlung am Stadtrand die massiven Eingriffe in vielfältige öffentlichen Belange rechtfertigen und

weshalb ausschließlich dieser Standort in Frage kommt und deshalb dem Verfahren zugrunde gelegt werden musste.

Problemstellung

Zu Beginn jeder Bauleitplanung sollte eine sorgfältig durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung alternativer Planungsmöglichkeiten stehen. Dabei konzentriert sich die Bewertung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und zeitgemäßen Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Äußerste Sorgfalt ist verfahrenserforderlich. Die ermittelten Alternativen und die

Beschreibung der Belange stellen einen notwendigen Bestandteil des Abwägungsmaterials dar. Diesen Anforderungen des Gesetzgebers an eine sachgerechte Zusammenstellung ist aber in den bisherigen Planungsschritten nicht gerecht geworden.

Die Vorgehensweise beim Vergleich von Standortalternativen ist gemäß „Entwurf, Unterlagen zur Information des Stadtrates (Stand 11.11.2010) folgende.

Die Krankenhausprojektgesellschaft hat zusammen mit „verwaltungsinternen sowie externen Fachleuten eine „Arbeitsgruppe Grundstückssuche,, gebildet, die nach einem geeigneten Standort für einen zentralen Neubau gesucht hat. Dabei wurden „unterschiedliche in Betracht kommende Standorte analysiert und abgewogen.,,

Ferner wird völlig zu Recht darauf hingewiesen, das: „neben der frühzeitigen Suche nach einem geeigneten Standort durch die Projektinitiatoren (...) **auch im Rahmen der Bauleitplanung** alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen (sind),,

Und weiter „Dies erfolgt im folgenden beruhend auf den Erkenntnissen und Untersuchungen der Krankenhausprojektgesellschaft, unter Hinzuziehung von Anregungen einer Bürgerinitiative bezüglich eventueller Alternativstandorte und beruhend auf eigenen fachplanerischen Betrachtungen.,,

So verworren wie in dieser wolkigen Beschreibung Zuständigkeiten, Vorgehensweisen und angebliche Beteiligungen durcheinander laufen, wurden dann auch die grundsätzlich geeigneten Standorte bewertet. In der Bewertungsliste für die Alternativen tauchen lediglich Kriterien mit Relevanz für den Projektträger auf. Die große Palette von Kriterien, die von öffentlichen Planungsträgern wahrzunehmen sind, werden ausgeklammert. Um das Standortspektrum weiter einzuengen, wurden zudem städtebaulich sinnvolle Flächen sogenannten Ausschlusskriterien unterworfen. Diese Kriterien wurden formal und in Vorgesprächen von anderen „Trägern,, übernommen und keinerlei Stresstest unterzogen. Sie wurden damit ungeprüft verabsolutiert. Hierdurch wurde das Untersuchungsspektrum bereits zu einem frühen Planungsstadium grundlos aber folgeschwer eingeschränkt.

Erforderlich ist stattdessen gesetzesgemäß, die Durchführung einer vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit **mehreren** sich anbietenden Standortalternativen. Eine Eingrenzung der ursprünglich 16 auf eine sinnvolle Anzahl von 4 oder 5 Alternativen hätte tatsächlich wie beschrieben in Diskussionen mit Stadt, Bürgern und BI geleistet werden können. Dieser Verfahrensschritt einer vorgezogenen Beteiligung der TÖB mit Alternativen dient vor allem dazu, der **Gemeinde** (und nicht

dem Projektträger) einen möglichst **vollständigen** Überblick über die abwägungserheblichen Belange zu geben. Die gesetzliche Möglichkeit wurde also exakt für Fälle wie diesen ermöglicht. Die vom Gesetzgeber bei diesem Verfahrensstand angepeilte **objektive** Ermittlung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Belange wurde durch das intransparente Vorauswahlverfahren und die eigenmächtige Eingrenzung auf einen Standort *nicht* geleistet. Es liegen stattdessen nur unvollständige Ergebnisse vor. Bei vorliegender Unvollständigkeit ist aber eine sachgerechte Prüfung der Alternativen und Abwägung durch den Rat der Stadt logischerweise nicht gewährleistet.

Die an den Tag gelegte Vorgehensweise wird damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen offenkundig nicht gerecht.

Die oben näher skizzierte praktizierte Vorgehensweise der „Arbeitsgruppe,, und des Planers führte damit zu den o.a. ungeklärten Fragen, Annahmen, nicht belegten Gespräche und fehlenden Unterlagen. Damit ist diese Vorgehensweise letztlich ursächlich dafür, dass bei den Bürgern Skepsis, Empörung und Unmut aufkommen, die auch zur Gründung der BI führten..

Resümee:

Die bauleitplanerisch erforderliche Alternativplanung gerät so zur formalen Farce. Schlimmer noch: Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass ein solches nicht nachprüfbares Verfahren städtebaulich fremde Einflüsse enthält und damit Möglichkeiten der Manipulation oder einseitigen Interpretation eröffnet.

Verdeutlicht werden soll dieser Gesichtspunkt beispielhaft an der mangelbehafteten Anwendung der „Ausschlusskriterien,, bei der Bewertung der stadtkernnahen Flächen C und B

In der schematischen Bewertungsliste des beauftragten Planers werden diesen Flächen wie folgt zugeordnet: „Konflikt bei Notfallflügen (HFP),,, „Freileitungen (FL),,; geringer Abstand zu Wohnsiedlungen (S),, und „Bergbaubereich,, (B) und „Verkehrslärm,, zugeordnet.

Stellungnahme zu diesen Argumenten:

Zu Freileitungen (FL)

Das Gebiet C liegt in Nachbarschaft und damit im Anflugschatten einer höheren Abraumhalde die zusammen mit ihrem Altbaumbestand die Höhe der Freileitungen sowie die geplante Bauhöhe überschreiten dürfte.

Leider wurde dieser Gesichtspunkt nicht differenziert untersucht. Z. B. wurden Anforderungsprofile für Notfallflüge, Radien, Flugwinkel und

Abschirmungsmöglichkeiten sowie Kompensationen und mögliche Kosten dafür nicht ausgeworfen.

Konflikt bei Notfallflügen mit Flugbetrieb Heeresflugplatz (HFP)

Um hier nachzuhaken startete die Abgeordneten Katja Keul u.a. von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage vom 16. September 2010. Hier liegt eine entsprechende Antwort der Bundesregierung (BuMi der Verteidigung) vor. Aus der BT-Drucksache 17/2973 vom 17. September 2010 zitieren wir wie folgt:

.....„Die anderen sechs Standortalternativen wurden **nicht** abgelehnt oder ausgeschlossen, hier sind lediglich größere Auflagen zu erwarten,,

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Heeresfliegerwaffenschule demgegenüber gemäß einer Präsentation vom 21.07.2009 die Standorte F und G für empfehlenswert hielt. Leider sind keine Protokolle dieser Präsentation vorgelegt. Im Übrigen widerspricht die o.a. Aussage des Verteidigungsministeriums diesen Angaben. Die Widersprüche wurden leider nicht in einem nachvollziehbaren Verfahren ausgeräumt.

Mögliche konkrete Auflagen zu den einzelnen Standorten wurden nie nachgefragt. Signaturtechnische Gutachten wurden nie beauftragt. Dieses bestätigten Bundeswehrvertreter bei unserem Gespräch am 11. Januar 2011.

Geringer Abstand zu Wohnsiedlungen (S) und „Verkehrslärm,,

Dieses Kriterium arbeitet ebenfalls mit Mutmaßungen bzw. ungestützten Annahmen.

Um diese Annahmen zu verifizieren wird üblicherweise ein kleines Gutachten eines amtlich vereidigten Schallgutachters eingeholt. Die auftretenden Fluggeräusche sind singuläre Ereignisse, die dabei in daueräquivalente Schallpegel umgerechnet werden. Erst auf dieser Grundlage sind Aussagen über mögliche Belastungen der Wohngebiete (tags/nachts) möglich.

Weshalb der Abstand von 50 Metern zur Bebauung gewählt wurde, unterlag rein dem „Empfinden“ des Planers, ohne eine nachvollziehbare Grundlage.

Grundsätzliche Frage: Wer muss hier wen vor was schützen?

„Bergbaubereich,, (B)

Für dieses Ausschlusskriterium genügen dem Planer augenscheinlich die nachrichtlichen flächenhaften Darstellungen bzw. Hinweise im Flächennutzungsplan. Die BI hat sich bemüht im Gespräch mit dem Landkreis nähere Angaben oder Auflagen zu recherchieren. Leider wurden trotz mehrfacher Zusagen bergbaurechtliche Bedenken nicht detailliert erläutert und auch Einblicke in Planunterlagen nicht gewährt.

Zur Einholung näherer Aufschlüsse kann auch ein Gutachten eines entsprechenden Sachverständigen eingeholt werden. Ggfls. sind einige Aufschlussbohrungen, wie sie ja auch zwischenzeitlich auf der Fläche F durchgeführt werden, erforderlich. Erst auf der Grundlage eines solchen Gutachtens können möglicherweise zusätzlich anfallende Gründungskosten für das Baufundament ermittelt werden.

Weitere Widersprüche ergeben sich aus der Angabe nur 8ha für den Bau zu benötigen, Fläche E aber mit über 10 Hektar auszuschließen, weil diese angeblich zu klein sei.

Fläche D wiederum, liegt nicht wie angegeben in der Einflugschneise Achums.

Allein an diesen Beispielen zeigt sich die Willkür und vorselektive Anwendung dieser Kriterien! Zudem kritisieren wir, die gleiche Gewichtung aller Kriterien und die willkürliche Wahl von Ausschlusskriterien.

Diese Vorselektion führte zu einer stadtstrukturell verheerenden Ausgangslage. Es wurde ein Standort in absoluter Randlage der Gemarkung Obernkirchen ausgewählt. Einer Lage jenseits von zusammenhängender Bebauung und weitab von der Innenstadt mit ihren städtischen Infrastruktureinrichtungen. Ein solcher Standort hat lediglich eine formale Verbindung zur Stadt Obernkirchen. Zu beklagen ist das Fehlen jeglicher funktionierender städtebaulicher Verbindungen, Zugehörigkeiten, Nutzungsnachfragen zur Kernstadt. Aus einer Nachbarschaft in akzeptabler Entfernung hätten sich weitere Potentiale für die Kernstadt generieren lassen. Für eine prosperierende Mittelstadt wie z.B. Stadthagen oder Rinteln ließen sich die entstehenden Nachteile eines peripheren Standorts vielleicht kompensieren, für ein darbenendes Grundzentrum mit negativen Entwicklungsparametern, ist der Verzicht auf eine Heranführung an die Innenstadt ein stadtentwicklungspolitisches Debakel. Es sind aber nicht nur die mangelnde Chancenverfolgung durch Politik und Planung die beklagt werden müssen. Hinzu kommen negative Auswirkungen auf die ohnehin bereits großen Zentralitätsprobleme der Innenstadt: indem erzeugte grundzentrale Funktionen nicht dort, sondern in den Ortschaft Vehlen und in der nahegelegene Samtgemeinde Eilsen nachgefragt und angeboten werden (Bsp.: Kindergärten). Dabei weist die Ortschaft Vehlen im Gegensatz zum Ortskern Obernkirchen bereits heute weitgehend intakte Strukturen mit guter Grundausstattung auf.

Darüber hinaus wird ein wichtiges Landschaftspotential stark beeinträchtigt und seiner Wirkung beraubt. Die Frage, die umtreibt, ist: was oder wer treibt die Stadt dazu einen solchen abseitigen Standort zu akzeptieren und dagegen vielfältige Probleme und Schäden für Stadt und Natur in Kauf zu nehmen und sämtliche städtebaulichen Entwicklungsziele und Belange zurückzustellen?

Hier wird ein beliebtes Naherholungsgebiet und ein Lebensraum für zahlreiche Wildtiere vernichtet.

Im Folgenden werden einige, der in der nach Gusto der „Projektgruppe,, zusammengestellten Kriterienliste nicht ausreichend berücksichtigte Belange beschrieben:

Diese weitgehend öffentlichen Belange finden sich in den planungsrelevanten Gesetzen insbesondere in dem Bundesbaugesetz. Der Begriff des „öffentlichen Belangs,, bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich aus der Bodennutzung innerhalb des Plangebietes ergeben und damit für die Abwägung von Bedeutung sein können.

Mit dem RROP will der LK u.a. die gewachsene Kulturlandschaft nachhaltig sichern. Als einen Schwerpunkt nannte LR Schöttelndreier i. seiner Begrüßungsrede zur Vortragsveranstaltung der Niedersächsische Akademie ländlicher Raum – Historische Kulturlandschaften am 06.Sept 2001 die Bewahrung der landschaftlichen und kulturellen Vielfalt des Schaumburger Landes und –vor allem-Entgegenwirken der allgemeinen Zersiedelungstendenzen und der Freirauminanspruchnahme.

Diesen Schutzgedanken greift auch das BBauG auf. Hiernach sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Besonders sind dabei zu berücksichtigen:

.....„die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.....

und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,.....

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.,,

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in einem vom Gesetz als zu schützend angesprochenen Bereich. Bei dem Fließgewässer Aue handelt es sich um eine „historische Kulturlandschaft“ bestehend aus insgesamt 10 Mühlen. Zwei davon liegen in der Nachbarschaft des Standortes. Die Mühlen Vehlen und Ahnsen wurden oder werden gegenwärtig durch erhebliche öffentliche und private Mittel restauriert. Sie bilden zusammen mit den übrigen Mühlen ein kulturhistorisches Potential das auch für die Attraktivität der Ortschaft Ahnsen und für den Fremdenverkehr bzw. Tagestourismus von großer Bedeutung ist. Der naheliegende Fahrradweg erschließt diese Potentiale.

Darüber hinaus bieten die Aue und ihr Bachsaum zusammen mit der sie umgebenden Landschaft ein im zersiedelten Schaumburger Land selten gewordenes Beispiel un bebauter freier Landschaft.

Erst vor wenigen Jahren wurde die Renaturierung der Aue mit EU-Fördergeldern angetrieben, hier wurden Fischtreppe angelegt und ein optimaler Lebensraum für die Tierwelt geschaffen.

Der geplante Baukörper wird sich hier negativ auswirken und er wurde ohne Bezug auf dieses Landschaftsbild entworfen. Er weist als Großkubatur keinerlei ortsverträgliche Größenordnung auf und stellt mit seiner Dimensionierung und Gestaltung einen denkbar harten Kontrast ohne vermittelnden Übergang zu diesem schönen Landschaftsbild dar. Der massive 23 m hohe Baukörper wurde in einem Wettbewerbsverfahren gefunden bei dem augenscheinlich lediglich ökonomische Kriterien eine Rolle spielten. Der Baukörper wird der sie umgebenden Landschaft implantiert und wirkt völlig fremd. Der hier noch einigermaßen intakte und für Schaumburg

charakteristische Ortsrand der Gemeinde Ahnsen mit einer Anzahl von historischen Bauten stellt gemeinsam mit der Au Landschaft eine prägende Orientierungslinie dar. Diese wird auch in ihrer Fernwirkung nachhaltig geschädigt.

Der Versuch des Stadtplaners, den Baukörper „durch eine Reihe großkroniger Bäume,, einzubinden muss in diesem Zusammenhang als hilflos angesehen werden. Um einen Baukörper dieses Ausmaßes einzubinden sind breite Gehölzkulissen mit mehrfach gestaffelten Baum- und Buschgruppen erforderlich. Eine lineare alleearartige Baumreihe ist ein hier fremdes landschaftliches Element und wirkt eher störend. Es erstaunt in diesem Zusammenhang schon, dass die entsprechenden Forderungen der Fachbehörden des Landkreises in der konkreten Bauleitplanung keine planerische Reaktion erfahren haben.

Hier wird eine Landschaft zum Abschluss freigegeben. Was in der hier kritisierten Flächennutzungsplanänderung bereits vorgezeichnet wird, wenn dort zu diesem Raum steht: „Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Großklinikums (Gewerbe, Dienstleistung).“

Irritierend ist hierbei auch die bereits 2008 ausgegebene Werbefloskel des Investors ProDiako, in SHG ein Klinikum „auf der grünen Wiese“ zu bauen. Wird die Stadt hier zum Erfüllungsgehilfen eines externen Unternehmerwunsches?

Was die Gutachten zu Grund- und Hochwasser ergeben und ob diese eine Bebauung überhaupt zulassen, bleibt zudem abzuwarten.

Weiterhin sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten:
Die..., Fortentwicklung, ..vorhandener
Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.,,

Die Verfolgung dieses Aspektes der Baugesetzgebung ist besonders für den darbenenden Stadtkern Obernkirchen beachtlich, da dieser doch seit Jahren durch abnehmende Kaufkraft und Auszehrung gekennzeichnet ist. Zahlreiche Leerstände weisen auf strukturelle Funktionsschwächen als Versorgungszentrum hin. Eine nähere Anbindung der Neuansiedlung die viele Arbeitsplätze bietet, die große ja einzigartige Chance einer Stützung und Revitalisierung durch zusätzliche Frequenzen. Es bleibt unverständlich für eine Stadt in dieser prekären Situation bisher nicht massiv für einen stadtkernnahen Standort gekämpft zu haben.

Der ausgewählte Standort liegt dagegen so weit ab, dass von ihm keinerlei positive Impulse auf Kaufkraft sowie eine bessere Auslastung vorhandener aufnahmefähiger Infrastrukturen bzw. Versorgungseinrichtungen im Stadtkern zu erwarten sind.

Stattdessen sind Äußerungen des Ortsbürgermeisters von Vehlen zufolge, neue zusätzliche infrastrukturelle Angebote im Hinblick auf entstehenden Bedarf in seiner Ortschaft geplant. Die Ortschaft Vehlen ist aber lediglich ein Wohnstandort mit Ausrichtung auf den zentralen Versorgungsbereich der Kernstadt. Zusätzliche dezentrale investive Planungen, sind angesichts der Mangelauslastung vorhandener Angebote im zentralen Versorgungsbereich als schädlich

anzusehen, sie binden erhebliche öffentliche Mittel und widersprechen damit dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Weiterhin sind, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten
„...die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,,

Der gewählte Standort hat keinerlei Verbindung zum vorhandenen öffentlichen Nahverkehr und verstößt damit auch gegen diese Belange.

Dies ist insbesondere deshalb verwerflich, da alternative, stadtkernnahe Flächen mit Anschluss an den ÖPNV, teilweise geringeren Flächenversiegelungen und erheblich geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Verfügung stehen. Notwendig ist es auch zu erläutern, weshalb die Stadt einen Teil der Erschliessungsprobleme und Immissionsentwicklung nicht selbst bewältigen kann, sondern der Samtgemeinde Eilsen überlässt. Die dort erhobenen Bedenken auf eine mögliche Beeinträchtigung des angestrebten Heilbad- Status durch zu erwartenden Mehrverkehr auf der L 451 wird vom Planer (!) mit Hinweis auf überwiegende Vorteile der Ansiedlung minimiert. Nicht nur die zukünftigen Anlieger des geplanten Klinikums, nein sämtliche Bürger und Steuerzahler, übrigens auch die der Nachbargemeinde haben einen Anspruch auf sorgfältige, penible Abarbeitung der aufgeworfenen Probleme. Die der Auswahl zugrunde liegende Liste ist in diesem Sinn oberflächlich und kann daher nicht überzeugen.

Vor einigen Jahren beauftragte die Stadt Obernkirchen bereits das Hannoversche Institut für Stadt und Regionalplanung – dieses entwickelte eine nachhaltig sinnvolle Stadtentwicklungsplanung. Die hier nun aber angetriebene Planung steht zu diesem Ursprungskonzept in eklatantem Widerspruch.

Aber nicht nur die Planung ist mangelbehaftet. Auch die Stadt Obernkirchen muss sich schon noch der Mühe unterziehen, die bisher nur pauschal behaupteten Projektsegnungen aufzulisten und über die politische Wünschbarkeit hinaus sachlich Rechenschaft abzulegen. Erhofft man sich eine Trendwende bei der sinkenden Einwohnerzahl, eine Belebung der Innenstadt, eine bessere Auslastung der Infrastruktureinrichtungen, kulturelle Impulse, steuerliche Verbesserungen? Nur wer die eigenen Ziele erkannt und definiert hat, kann den richtigen Weg zu ihnen einschlagen. Dieses ist zwingend erforderlich für die „Verfahrenshygiene“.

Wir fordern eine deshalb eine erneute, vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger für eine erneute Standortsuche! Hierzu auch Heribert Prantl in der Süddeutschen (Dokument in der Anlage)

Schlussfolgerungen

Wie wir ausführlich begründeten, hat ein sorgfältiger Vergleich sich anbietender Standortalternativen - nach bestmöglichem Wissensstand und unter der gebotenen Einbeziehung von Trägern öffentlicher Belange in den Bewertungsprozeß -, nicht stattgefunden. Stattdessen nahm die „Projektgruppe,, eine Vorfestlegung auf einen einzigen Standort vor. Der Standort ist weitestgehend einseitig auf das Anforderungsprofil des Krankenhausträgers zugeschnitten, missachtet jedoch eine Vielzahl von öffentlichen Belangen. Dennoch wurde er ungeprüft als angeblich alternativlos in das Bauleitplanverfahren eingeschleust.

Die Stadt Obernkirchen verließ sich hierbei ausschließlich auf die Informationen der Klinikumsbetreiber und auf deren Planer Herrn von Luckwald.

Das bisherige Planverfahren weist damit erhebliche Mängel bei der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung von abwägungsrelevanten Materialien auf. Die anstehende Abwägungsentscheidung im Stadtrat ist fehlerhaft vorbereitet. Die Stadt kann von ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit nicht hinreichend Gebrauch machen. Sie läuft (ohne Not) Gefahr, die rechtsstaatlichen Hürden der Verwaltungsgerichte für einen fehlerfreien Abwägungsvorgang zu reißen.

Die BI fordert daher die Durchführung eines erneuten vorgezogenen Beteiligungsverfahrens und eine erneute ernsthaft ergebnisoffene Standortsuche. In dieses Verfahren sollen die sich anbietenden Alternativstandorte an der B65: A bis E, Vehler Wieh sowie K und dazu L und M als eine Fläche – und auch Gebiete an der Eilsener Strasse (siehe Anlage), mit einbezogen werden. Zeitliche Verzögerungen sind im Verhältnis zu der Gesamtprojektierungsdauer eines komplexen Großklinikums zu vernachlässigen. Sie stehen außerdem in keinem Verhältnis zu dem Gewinn für die lokale politische Kultur und das Verhältnis zu den Bürgern.

Anlagen: Artikel Süddeutsche, Offener Brief an den Landrat zu Entwicklungszielen Schaumburgs, Vorschlag Alternativstandort Eilsener Strasse.

Obernkirchen, den 12.1.2011

Unterschriften, VertreterInnen der BI:

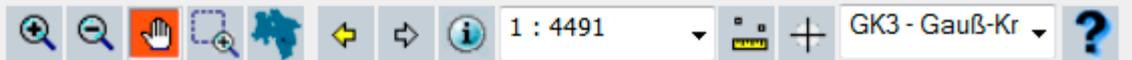
Vorschlag Standortalternative an der Eilsener Strasse. Siehe Abbildungen unten.

VORTEILE dieser Lage:

Keine Zersiedelung, keine Zerstörung des Naherholungsgebietes Feldmark, Nahe dem Zentrum Obernkirchen, gute Erreichbarkeit auch von den Rehasentren Eilsen, weitere Entfernung vom Flugplatz Achum, weniger Lärm, außerhalb der Einflugschneisen und Platzrunden, zudem weiter weg von Freileitungen, keine Bergbauprobleme, trockeneres Gelände. Zuwegung vorhanden. Große freie Fläche. Diese Fläche liegt am nächsten an der Ursprungsschnittmenge der Patientenströme aus dem krankenhauwirtschaftlichen Gutachten.



Feldblock-Finder Niedersachsen



Obernkirchen, den 30.11.2010.

Sehr geehrter Herr Landrat Heinz-Gerhard Schöttelndreier,

letzte Woche verfassten Sie einen offenen Brief bezüglich der Abstimmung im Landkreis zum Gesamtklinikum Schaumburg. Daraus war zu entnehmen, wie wichtig Ihnen als Landrat das Vertrauen und Ihre Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung Schaumburgs sind. Dieses Bedürfnis schien sehr dringlich und aus tiefstem Herzen zu kommen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie an **Ihre** gesprochenen sowie geschriebenen Worte erinnern. Auf einer großen Tagung in Bückeberg verlasen Sie Ihre Standpunkte als Landrat, die dann durch die Veröffentlichung in einer Schriftenreihe der Niedersächsischen Akademie Ländlicher Raum abermals Relevanz bekamen:

„Die Menschen zieht es nach Schaumburg, weil Ihnen die Landschaft gefällt“. Weiter formulierten Sie zur Erläuterung des Slogans „in Schaumburg zu Hause“ die Relevanz der Heimat, die Geborgenheit vermittelt und Identifikation ermöglicht. „Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm werden wir unsere gewachsene Kulturlandschaft nachhaltig sichern.“ In Bezug auf Ihre Koordinationsmöglichkeiten, Wirtschaft zukunftsträchtig und sinnvoll anzusiedeln, schrieben Sie es gibt „Konzerne [die] ohne emotionale und soziale Bindung zu der Region Entscheidungen treffen – allein nach den Kriterien der Rendite, Gewinnmaximierung, Shareholder Value. Wir versuchen zu retten, was zu retten ist.“ Im gleichen Text gaben Sie dem Landschaftsrahmenplan ausdrücklich Gewicht, deren Schwerpunkte Sie zitierten: „Bewahrung der landschaftlichen und kulturellen Vielfalt des Schaumburger Landes. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen das heißt, der Kulturlandschaften und –vor allem– Entgegenwirken der allgemeinen Zersiedelungstendenzen und der Freirauminanspruchnahme.“ Abschließend stellten Sie die besonderen Aktivitäten und den Arbeitseinsatz zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft heraus, sowie die finanzielle Förderung dazu dienlicher Aktionsprogramme. Als Zielvorgabe nannten Sie die Vitalität und Aufbesserung der Ortskerne entgegen einer Zersiedelung. Zudem betonten Sie den hohen Freizeitwert, den unsere Natur und Landschaft liefert – unser touristisches Gut! Dieses alles sei zu erreichen mit einem Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie.

Wie aber pendeln sich die Waagschalen ein bei der Zerstörung einer Feldmark mit Auenlandschaft, gegenüber der Einbetonierung dieser Fläche durch eine gemeinnützige Trägergesellschaft, die weder Grund- noch Gewerbesteuer zahlt?

Unser Appell lautet nun: Herr Schöttelndreier, stehen Sie zu Ihrem Wort.

Bei der gestrigen Versammlung in Ahnsen wurde abermals deutlich, welche breite Masse die Meinung der Bürgerinitiative teilt und dass die Umsetzung des Projektes an dieser Stelle politisch nicht durchsetzbar sein kann und darf. Herr von Luckwald betonte, dass die Abwägung das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten dem Kreistag unterliege. Zudem wurde aufgrund kritischer Nachfragen klar, dass andere Standorte möglich wären.

Uns als Bürgerinitiative geht es um den Erhalt der Feldmark Vehlen auf die alle Ihre oben genannten (bzw. zitierten) Kriterien vollständig zutreffen! Wir sichern Ihnen unsere Unterstützung bei der Suche und Erschließung eines Alternativstandortes für das Gesamtklinikum Schaumburg zu – wenn dieser außerhalb des jetzigen Plangebietes F liegt. Dazu stehen wir!

Mit den besten Grüßen,

Christina Steinmann

Thomas Knickmeier

Bürgerinitiative gegen ein Klinikum in der Feldmark Vehlen.

Planung von Großprojekten: Wenn Bürger als Störer betrachtet werden, sind Störungen programmiert

Von Heribert Prantl

Es liegt in der Natur der Sache: Die Entscheidung über den Bau eines Flughafens, eines Bahnhofs, einer Wasserstraße oder eines Atomendlagers ist nun einmal komplexer als die über einen Hasenstall. Beim Hasenstall sind die Betroffenen an einer Hand abzuzählen und die Interessenlagen übersichtlich. Bei Großprojekten ist das anders. Sie greifen ein in die Substanz der Natur, sie betreffen Hunderttausende oder gar Millionen Menschen. Und man kann Großprojekte nicht wie einen Hasenstall einfach abbauen und woanders wieder aufbauen.

Darum hat es schon seinen Sinn, wenn Genehmigungsverfahren einige Zeit dauern: Die Bürger sollen ordentlich angehört, ihre Bedenken und Einwände sollen ordentlich berücksichtigt werden. Diesem Zweck dient das Planfeststellungsverfahren – genauer gesagt: diesem Zweck sollte es dienen. Aber das funktioniert schon derzeit nicht so richtig; regelmäßig ist es ein Verfahren zur Rechtfertigung getroffener Entscheidungen, die den Betroffenen dann mittels ein paar Auflagen versüßt werden. In Zukunft wird das Planfeststellungsverfahren, so ist zu befürchten, noch schlechter funktionieren: Das Bundesinnenministerium hat in einem Gesetzentwurf „zur Vereinheitlichung und Beschleunigung“ die bis-

her in zahlreichen Gesetzen verstreuten Regeln zusammengefasst; das Planfeststellungsverfahren für alle Großprojekte über und unter der Erde soll künftig einheitlich im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt sein. So weit, so gut.

Schlecht aber ist, dass mit dieser Zusammenfassung eine Verschlechterung der Bürgerbeteiligung einhergehen soll: Ob es Erörterungstermine gibt („Turnhalentermine“ genannt, weil der Ansturm der Bürger so groß ist, dass man große Räume braucht) soll generell ins Belieben der Behörden gestellt werden. Zur Begründung ist von Beschleunigung die Rede und davon, dass die Turnhalle nicht als Demonstrationsbühne für Querulanten missbraucht werden soll.

Öffentlichkeit also nach Behörden-Gusto: Es wird so eine Tendenz generalisiert, die sich im Verkehrswegebeschleunigungsgesetz angekündigt hatte, das nach der Wende in Ostdeutschland galt; es wurde 2006 im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz aufs ganze Land ausgedehnt. Natürlich: Der Bürger kann später klagen. Aber ein Gerichtsprozess ist doch kein Ersatz für kluge Bürgerbeteiligung bei der Planung. Im Übrigen ist das Gericht nur Rechtskontrolle, nicht politische Kontrolle.

Misstrauen gegen den Bürger ist, so hat es Stüttgart 21 gelehrt, ein furchtbarer Fehler. Wenn man die Bürger ausboo-

det, wird das Planfeststellungsverfahren notleidend; dann werden Feuerwehrein-sätze wie der von Heiner Geißler notwendig. Nach den Stuttgarter Erfahrungen ist es also ein Desaster, wenn ein neues Gesetz nur die bisherigen Gesetze fleißig zusammenfasst und mit einer bürgerfeindlichen Tendenz versieht.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière ist ein Kenner des Verwaltungsrechts. Er weiß: Im europäischen Vergleich rangiert Deutschland in puncto Bürgernähe und Öffentlichkeitsbeteiligung (entgegen gängiger Meinung) auf den hinteren Plätzen. In keinem anderen EU-Staat sind die Ausschlussregeln für Einwendungen so streng: Wer in Deutschland seine Bedenken nicht innerhalb knapper Frist vorbringt, ist damit für immer ausgeschlossen. Das Planungsrecht ist ein Basta-Recht. Es fehlt die Erkenntnis, dass Verwaltung für die Bürger da ist. Ihr sollte Minister de Maizière auf die Sprünge helfen. Wie? Man kann einen Bürgerentscheid in die Planfeststellung einbauen. Man kann den Erörterungstermin einem externen Mediator übertragen (wie dies das gescheiterte Umweltgesetzbuch vorgesehen hatte).

Wenn die Bürger in Planungsverfahren vor allem als Störer betrachtet werden, sind Störungen programmiert. Das neue Verwaltungsverfahrensgesetz muss daher zurück in die Werkstatt.